

Satzung des Vereins Queer-Strelitz e.V.

Der Verein führt den Namen "Queer-Strelitz e.V."
Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
Der Verein hat seinen Sitz in Neustrelitz.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(1) Zweck des Vereins

- a. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- b. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(2) Tätigkeit des Vereins

Der Verein setzt seine Ziele durch folgende Maßnahmen um:

- a. Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz vielfältiger sexueller Orientierungen, Geschlechtsidentitäten, und körperlicher Geschlechtsvarianten beizutragen.
- b. Erfahrung von Solidarität und Selbstbestimmung in diskriminierungsfreien Räumen.
- c. Förderung der sozialen Kontakte und Kommunikation,
- d. Organisation öffentlicher und kultureller Veranstaltungen.
- e. Vernetzung und Zusammenarbeit mit lokalen, regionalen und überregionalen Akteur*innen.
- f. Ansprechpartner für Menschen aus Neustrelitz und Umland z sein, die sich mit dem Vereinszweck beschäftigen wollen.

(3) Gemeinnützigkeit des Vereins

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- c. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Mitgliedschaft

- a. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag und ist durch den Vorstand zu genehmigen.
- b. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - Durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
 - Durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

- Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt; der Ausschluss darf erst dann erfolgen, wenn seit des zweiten Mahnbescheids ein Monat vergangen ist.
- Durch Ausschluss, den der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen kann. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben.

(5) Beiträge

- a. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- b. Die Höhe des Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand festgesetzt. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung verpflichtet. Die Zahlung kann jährlich erfolgen.
- c. Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist auch dann in vollem Umfang zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Monats beginnt oder endet.

(6) Organe des Vereins

- a. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(7) Vorstand

- a. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern.
- b. Dem Vorstand gehören an:
 - Der oder die Vorsitzende
 - Der oder die erste stellvertretende Vorsitzende
 - Der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende
- c. Für die Vorstandsämter wählbar sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglied des Vereins sind.
- d. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Es besteht eine Einzelvertretungsberechtigung.
- e. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt.
- f. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz e. bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Vergütung in Form einer Ehrenamtszuschale gezahlt wird.

(8) Zuständigkeit des Vorstandes

- a. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Seine Aufgaben und Befugnisse sind insbesondere:
 - Verwirklichung der Vereinsziele gem. Abs. 2 der Satzung
 - Planung und Durchführung entsprechender Maßnahmen
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Rechnungslegung

(9) Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- a. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit dauert, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen.

(10) Beschlussfassung des Vorstands

- a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Sie sind vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter*in schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.
- b. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- c. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter*in geleitet.
- d. Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.
- e. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten.

(11) Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand oder von seinem Stellvertreter*in mit einer Frist von drei Wochen postalisch einberufen. Versammlungsort und Versammlungszeit sind bekannt zu geben.
- b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies dringende Gründe erfordern.
- c. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Entscheidung über Anträge
 - Auflösung des Vereins

(12) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder seinem*r Stellvertreter*in geleitet.
- b. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann von einem anderen Mitglied schriftlich

- bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- c. Es sind Niederschriften über die Mitgliederversammlung durch den Vorstand anzufertigen. Anträge und Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

(13) Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes

- a. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung gem. § 33 BGB enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(14) Auflösung

- a. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu einem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- b. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den LSVD - LV LSBTI* MV Gaymeinsam e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(15) Erfüllungsort und Gerichtsstand

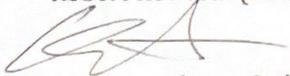
- a. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern des Vereins sowie Dritten ist der Sitz des Vereins.

(16) Inkrafttreten

- a. Die neue Satzung des Vereins tritt zum 12.01.2019 in Kraft.

Änderung der Satzung am 11.01.2019 unterschrieben durch Vorstand:

Robert Kowarik (Vorsitzender)



Julia Loest (erste Stellvertretende Vorsitzende)



Christian Arnold (zweiter Stellvertretender Vorsitzender)

